

# RS Vwgh 1988/5/18 87/02/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs6;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte kann sich auf einen IRRTUM oder GUTEN GLAUBEN über die Bedenklichkeit einer Blutabnahme gemäß § 5 Abs 6 StVO wegen der Gefahr einer Infektion mit dem AIDS-Virus nicht berufen, wenn er vom Amtsarzt auf die Unbedenklichkeit einer derartigen Blutabnahme hingewiesen worden ist.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien StGB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020178.X02

## Im RIS seit

18.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)